

CH_VB 20016153 vom 7. März 1988

Bundesverwaltung, 1988-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20016153__td__

FR: CH_VB 20016153 du 7 mars 1988

IT: CH_VB 20016153 del 7 marzo 1988

Erwägungen

E. 7

März 1988 N 119 Fragestunde Frage 29: Ruf. TV-Sendung «Aktenzeichen XY.... ungelöst». Verhinderung der Streichung Maintien de l'émission TV «Aktenzeichen XY.... ungelöst» Nebst einem Grossteil der Oeffentlichkeit hat sich Anfang März auch die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten vehement gegen die durch den neuen Programmdirektor des Fernsehens DRS, Peter Schellenberg, geplante Streichung der beliebten und ohne Zweifel für die Verbrechensbekämpfung eminent wichtigen TV-Sendung «Aktenzeichen XY.... ungelöst» ausgesprochen. Teilt der Bundesrat die Auffassung, die Sendung müsse auch in der Schweiz wegen ihres unbestreitbaren Nutzens beibehalten werden - dies nicht zuletzt im öffentlichen Interesse -, und ist er bereit, bei den zuständigen Verantwortlichen des Fernsehens DRS in diesem Sinne vorstellig zu werden? Bundesrat Ogi: Ob die von der SRG geplante neue Programmstruktur glücklich ist, bleibe dahingestellt. Das An- und Absetzen von Sendungen sowie das Erstellen und Aendern von Programmstrukturen fallen in den Schutzbereich der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Programmgestaltung. Radio und Fernsehen sind im Rahmen der Rechtsordnung in der Programmgestaltung frei. Sie sind in diesem Sinne unabhängig von Behörden, auch unabhängig vom Bundesrat. Der Bundesrat kann sich deshalb zur allfälligen Streichung der Sendereihe «Aktenzeichen XY ungelöst» nicht äussern und auch nicht bei der SRG vorstellig werden. Ruf: Der Bundesrat hat sich seine Antwort etwas einfach gemacht. Es gilt doch, Herr Bundesrat, die Verbrechensbekämpfung in unserem Lande nicht zu vernachlässigen; sie sollte zweifellos möglichst wirkungsvoll sein. Ist es für den Bundesrat nicht bedauerlich, wenn wichtige Massnahmen zur Erreichung dieses Zieles nun plötzlich wegfallen? Glaubt der Bundesrat nicht, dass er als Landesregierung mindestens aus gesundheitspolitischer Sicht nicht nur legitimiert, sondern sogar moralisch verpflichtet ist, zu intervenieren, nötigenfalls inoffiziell, wenn ein derart wichtiger Beitrag zur Aufklärung von Verbrechen durch ein nationales Monopolmedium abgesetzt werden soll - notabene trotz vehementen Protesten der Oeffentlichkeit? Haben die kantonalen Polizeikommandanten als Behörden - Autonomie der SRG hin oder her - nicht auch klar und deutlich Stellung bezogen? Bundesrat Ogi: Verbrechensbekämpfung ist eine Sache (zweifellos eine nötige), die gegebenen Vorschriften aber eine andere. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits Frau Nationalrätin Aubry gesagt habe: Wir haben rechtlich keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Question 30: Salvioni. Gesetzestexte in italienischer Sprache Version italienne des textes législatifs La version italienne de la Feuille fédérale paraît régulièrement plus tard que les versions allemande et française. Cela provoque une discrimination à l'égard des citoyens italo-phones, surtout en cas de référendum. La loi fédérale sur le droit international privé, dont le délai référendaire échoit le

E. 11

avril, a été envoyée en version italienne non le 11 janvier comme le prévoit la loi, mais dans le courant du mois de février. Le Conseil fédéral est-il d'accord de respecter le principe de l'égalité des trois langues officielles, ainsi que les droits constitutionnels des citoyens de langue italienne, même dans le cas de la loi sur le droit international privé, en prorogeant le délai référendaire ou en en fixant un nouveau? Bundeskanzler Buser: Es trifft zu, dass - bald aus arbeits- technischen, bald aus drucktechnischen Gründen - die Veröffentlichung des Bundesblattes in italienischer Sprache nicht immer genau gleichzeitig mit der deutschen und mit der französischen Ausgabe erfolgt. Das Bundesblatt Nr. 1 vom 12. Januar des laufenden Jahres, in welchem die Referendumsvorlage des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht publiziert wurde, ist den Abonnenten italienischer Sprache zufolge ausserordentlicher Arbeitsüberlastung der Tessiner Druckerei erst am 3. Februar 1988 zugestellt worden, also rund drei Wochen später. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Amtliche Sammlung des Jahresendes 830 Seiten in einer einzigen Ausgabe umfasste und das erste Bundesblatt des laufenden Jahres wiederum 130 Seiten zählte - eine seltene Spitzenbelastung. Nun liegt es auf der Hand, dass eine ins Gewicht fallende Verspätung der Publikation von Referendumsvorlagen für die Stimmberechtigten nicht zu einer Verkürzung der neunzig-tägigen Referendumsfrist führen soll. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat die Bundeskanzlei ermächtigt, im Falle der am 3. Februar im italienischen Bundesblatt publizierten Gesetzesvorlagen Referendumslisten aus Tessiner und italienischsprachigen Bündnergemeinden bis zum Ablauf des neunzigsten Tages seit der tatsächlichen Auslieferung, das heisst bis Mittwochabend, 4. Mai 1988, mitzubetrachten. Im italienischen Bundesblatt lässt die Bundeskanzlei einen entsprechenden Hinweis veröffentlichen. Frage 17: Dietrich. Schlechtwetterentschädigung Indemnités en cas d'intempéries Dem Vernehmlassungsentwurf für die Aenderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung kann entnommen werden, dass eine branchenmässige Ausdehnung der Schlechtwetterentschädigung abgelehnt wird. Diese Ablehnung wird von der Fremdenverkehrswirtschaft als willkürlich und ungerecht empfunden. Nachdem es auch der Expertenkommission nicht gelingt, abstrakte Kriterien für eine befriedigende Abgrenzung der entschädigungswürdigen Ausfälle zu formulieren, stellen sich folgende Fragen: Wie stellt sich der Bundesrat zur Idee, diese Schlechtwetterentschädigung für alle Branchen abzuschaffen (ersatzlose Streichung von Artikel 42 des Vernehmlassungsentwurfs), und welche Prämienreduktionen könnten aufgrund der dadurch erzielten Einsparungen erwartet werden? M. Delamuraz, conseiller fédéral: L'idée qui consisterait à détacher de l'assurance-chômage tout le système de l'indemnité en cas d'intempéries n'est pas nouvelle. Dès la création même de l'assurance-chômage, les milieux de l'économie avaient fait part de leur réticence quant au principe de l'indemnisation de risques spécifiques à certaines branches. Ils imaginaient que c'était un corps étranger dans le système de l'assurance-chômage. Une solution, qui consisterait dès lors à les suivre et à détacher l'indemnité en cas d'intempéries de notre système d'assurance-chômage, n'est cependant concevable que si une autre solution permet de couvrir le risque des pertes de travail pour cause d'intempéries et que si, par conséquent, on arrive à remplacer complètement le système actuel. Le Conseil fédéral a autorisé, très récemment, le Département de l'économie publique à ouvrir la procédure de consultation relative à la révision de la loi fédérale sur l'assurance-chômage. Cette question se posera assurément au cours de cette procédure. C'est la raison pour laquelle je ne puis pas donner une réponse de fond à l'interpellateur. Je constate simplement, pour répondre à sa seconde question, que

l'économie annuelle de quelque 70 millions de francs que l'on ferait si l'on sortait cette indemnité en cas d'intempéries de tout le système de l'assurance-chômage permettrait théoriquement de réduire les primes d'un demi pour mille du salaire. Je dis bien, Monsieur Dietrich, théoriquement, car il est évident que ce que l'on trouverait d'un côté devrait être rattrapé de l'autre et que, en réalité, il en résulterait sans doute une dépense qui changerait de poste mais resterait à la charge de l'institution.

Réduction de la durée du travail. Initiative populaire 120 N 7 mars 1988 Nous étudions ce problème comme nous examinons la question qui consisterait à ajouter d'autres catégories professionnelles à celles qui, actuellement, sont l'objet de cette assurance. Mitteilung - Communication Präsident: Frau Pitteloud hat dem Nationalratspräsidenten im Namen von 50 Mitgliedern des Nationalrates am letzten Donnerstag eine Eingabe im Zusammenhang mit kürzlichen Ausweisungen von Asylanten übergeben. Sie beantragt darin die Untersuchung der gesamten Angelegenheit durch eine Kommission. Das Büro hat beschlossen, die Geschäftsprüfungskommission mit der Untersuchung zu beauftragen und die Fragen zuhanden des Rates zu beantworten. #ST# 87.044 Herabsetzung der Arbeitszeit. Volksinitiative Réduction de la durée du travail. Initiative populaire Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1987 (BBI II, 1017) Message et projet d'arrêté du 27 mai 1987 (FF II, 1033) Beschluss des Ständerates vom 8. Oktober 1987 Décision du Conseil des Etats du 8 octobre 1987 Allgemeine Aussprache - Discussion générale Präsident: Das Eintreten auf die Vorlage ist obligatorisch. Es findet eine allgemeine Debatte statt. Ich beabsichtige, nach den Kommissionssprechern dem Vertreter der Minderheit das Wort zu geben, so dass Sie im Rahmen dieser Debatte auch über den Antrag zu Artikel 2 diskutieren können. Allesch, Berichterstatter: Im August 1984 hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Volksinitiative zur Herabsetzung der Arbeitszeit mit 158000 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Bundesrat stellt den Antrag auf Ablehnung dieser Volksinitiative ohne Gegenvorschlag. Der Ständerat entschied sich in der Herbstsession 1987 mit 32 zu 7 Stimmen ebenfalls für eine Verwerfung der Initiative. Mit 15 zu 5 Stimmen beantragt auch eine Mehrheit unserer Kommission, Volk und Ständen die Verwerfung der Volksinitiative zu empfehlen. Eine Minderheit der Kommission, vertreten durch Herrn Stappung, beantragt die Annahme der Initiative. Die Initiative will mit einem neuen Absatz 3 in Artikel 34ter der Bundesverfassung und einem neuen Artikel 19 in den Uebergangsbestimmungen eine Herabsetzung der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich erreichen. Sie reiht sich an frühere, erfolglose Initiativen mit ähnlicher Stossrichtung an. Die früheren Initiativen gingen aber stillschweigend davon aus, dass die Arbeitszeit nur bei vollem Lohnausgleich gekürzt werde. Die vorliegende Initiative unterscheidet sich in diesem Punkt von den früheren dadurch, dass sie den Lohnausgleich ausdrücklich vorsieht, dies allerdings lediglich in den Uebergangsbestimmungen. Es muss aber angenommen werden, dass aus der Sicht der Initianten eine blosse Arbeitszeitverkürzung ohne entsprechenden Lohnausgleich generell nicht in Frage kommt. Der Bund hat seit dem Jahre 1947 die verfassungsrechtliche Kompetenz, Bestimmungen über die Höchstarbeitszeit zu erlassen. Dies gestützt auf Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe a und b, nach welchen der Bund generelle Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer sowie über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufstellen kann. Darin enthalten ist allerdings lediglich die Kompetenz, Vorschriften über die Arbeitszeit soweit zu erlassen, als es sich dabei um gesundheitspolizeiliche Schutzmassnahmen für den Arbeitnehmer handelt. Die vorliegende Initiative verfolgt nicht in erster Linie den Schutz des Arbeitnehmers, sondern sie verbindet mit der verlangten Herabsetzung der Arbeitszeit auch eine neue und besondere

Zielsetzung. Hauptsächliche Zielsetzung der Initiative ist, «... den Arbeitnehmern einen gerechten Anteil an der durch den technischen Fortschritt erzielten Produktivitätssteigerung zu sichern und Voraussetzungen für die Vollbeschäftigung zu schaffen». Die Arbeitszeitverkürzung stellt also nicht den alleinigen oder eigentlichen Zweck der Initiative dar. Mit dem neuen Artikel 36ter Absatz 3 erhält der Gesetzgeber den Auftrag, die Arbeitszeit nicht um ihrer selbst willen zu verkürzen. Die Herabsetzung der Arbeitszeit stellt aus der Sicht der Initianten vielmehr ein Mittel dar, die zwei in der neuen Verfassungsbestimmung genannten Ziele, nämlich die gerechte Verteilung der durch die Produktivitätssteigerung erzielten Gewinne und die Schaffung von Voraussetzungen für die Vollbeschäftigung, zu verwirklichen. Von diesen grundsätzlichen Verfassungszielen wird dann aber in den neuen Uebergangsbestimmungen abgewichen. Durch einen neuen Artikel 19 in den Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird in den ersten zwei Absätzen die Herabsetzung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit bzw. der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit verlangt. Spätestens ein Jahr nach Annahme der Initiative müsse die wöchentliche Arbeitszeit um zwei Stunden und in der Folge jedes Jahr um weitere zwei Stunden gesenkt werden, bis eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche erreicht ist. Diese Arbeitszeitverkürzung darf nach Absatz 3 der neuen Uebergangsbestimmungen zudem keine Lohneinbusse des Arbeitnehmers zur Folge haben. Gemäss Absatz 4 der Uebergangsbestimmungen sollen weitere gesetzliche Arbeitszeitverkürzungen ausdrücklich vorbehalten bleiben. Ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass in der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen eine vorbehaltlose Ablehnung der Initiative, also ohne Gegenvorschlag, verlangt wird. Die Mehrheit der Kommission konnte sich den Ueberlegungen des Bundesrates anschliessen, der die Ablehnung der Initiative beantragt. Zum Ausdruck gebracht wurde in den Diskussionen, dass man volles Verständnis für das Anliegen der Arbeitnehmer habe, an der in der Wirtschaft erzielten Produktivitätssteigerung angemessen zu partizipieren. Diese Partizipation erfolgte in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten jedoch in vielfältiger Weise. Neben der Verkürzung der Arbeitszeit ist dabei beispielsweise auch an die Erhöhung der realen Löhne, an die Verlängerung der Feriendauer und an bessere Sozialleistungen zu denken. Die Mehrheit der Kommission kann die Auffassung der Initianten nicht teilen, wonach der vergangene und zukünftige Produktivitätszuwachs die Realloohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzungen und die übrigen Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer derart weit übersteigen, dass generelle Arbeitszeitverkürzungen bei gleichbleibenden Löhnen ohne volkswirtschaftlich negative Effekte möglich seien. Dieses Argument der Befürworter der Initiative übersieht zumindest zwei Tatsachen: Zum einen dienen Produktivitätssteigerungen auch dem Zweck, steigende Forschungs- und Entwicklungsausgaben, Steuerabschreibungen, Zinsen, Dividenden und Reservebildungen zu finanzieren. Zum zweiten kann die Weitergabe von mehr Produktivität nicht generell auf gesamtwirtschaftlicher Ebene erfolgen. In den einzelnen Betrieben, Branchen und Regionen herrschen derart unterschiedliche Finanz- und andere Strukturen, dass nur einzelwirtschaftliche Lösungen angebracht sind. Da der befürwortende Standpunkt von Herrn Stappung als Sprecher der Kommissionsminderheit vertreten wird, kann ich mich nachfolgend auf die hauptsächlichen Argumente

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea

federale Jahr 1988 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrsession Session
Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil
national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer ---
Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.03.1988 - 14:30 Date Data Seite 111-120
Page Pagina Ref. No 20 016 153 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für
das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service
du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal
Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.